



Information für labmed-Mitglieder Neue Regeln des Arbeitsgesetzes ab 1.1.2010

Der Bundesrat hat am 27.11.2009 mit Wirkung ab 1.1.2010 die nach folgenden Änderungen in der Verordnung 2 zum Schweizerischen Arbeitsgesetz beschlossen. Der Bundesrat ist bezüglich der Anwendung auf Laboratorien der Stellungnahme des Berufsverbandes labmed gefolgt.

Nachtarbeit in einem Zeitraum von 12 Stunden

Die bisher für Spitäler jedes Jahr erneuerte Globalbewilligung wird in Art. 10 Absatz 2 der Verordnung 2 dauernd verankert und wird auf Laboratorien ausgedehnt:

Art. 10 Abs. 2

Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von 12 Stunden geleistet werden, wenn darauf mindestens 12 Stunden Ruhezeit folgen, eine Gelegenheit besteht, sich hinzulegen, und wenn:

- a. die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden beträgt und ein grosser Teil davon reine Präsenzzeit ist; oder
- b. während höchstens 8 Stunden tatsächlich gearbeitet wird, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.

Diese Bestimmung ist anwendbar auf Spitäler und neu auch auf medizinische Laboratorien.

Verlängerung der Arbeitswoche auf 7 Tage

Bis anhin durften in Laboratorien höchstens 6 Arbeitstage hintereinander eingeteilt werden. Neu wird es erlaubt sein, 7 Tage hintereinander zu arbeiten, wenn gleich anschliessend drei arbeitsfreie Tage gewährt werden (3 x 24 Std. + 11 Std. Nachruhe = 83 Std.)

Art. 7 Verlängerung der Arbeitswoche

² Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen sieben aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden:

- a. wenn die tägliche Arbeitszeit im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit nicht mehr als neun Stunden beträgt,
- b. wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird, und
- c. wenn unmittelbar im Anschluss an den siebten Tag mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden frei gewährt werden: diese 83 Stunden schliessen die tägliche Ruhezeit, den Ersatzruhetag für den Sonntag und den wöchentlichen freien Halbttag ein.

Diese Bestimmung ist anwendbar auf Spitäler und auf medizinische Laboratorien.

Ausnahme zur Pikettregelung

Im neuen Artikel 8a wird der Grundsatz wiederholt, dass bei Pikettdienst ausserhalb des Betriebes die Zeitspanne zwischen Aufgebot und geforderter Eintreffenszeit mindestens 30 Minuten betragen muss. Bei kürzerer Interventionszeit gilt der Pikettdienst als im Betrieb geleistet und muss deshalb ganz als Arbeitszeit gerechnet werden.

Neu wird es aber gemäss Art. 8a aus „zwingenden Gründen“ möglich, die Interventionszeit zu verkürzen. Zwingende Gründe sind zwar in Spitälern, nicht aber in Laboratorien möglich. Für Laboratorien gilt also weiterhin eine Interventionszeit von mindestens 30 Minuten bei Pikettdiensten ausserhalb des Betriebes.

Art. 8a Pikettdienst

¹ Im Rahmen des Pikettdienstes muss die Zeitspanne zwischen dem Einsatzauftrag an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin und seinem oder ihrem Eintreffen am Arbeitsort (Interventionszeit) grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen.

² Ist die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten, so haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 % der inaktiven Pikettdienstzeit. Unter inaktiver Pikettdienstzeit wird die für den Pikettdienst aufgewendete Zeit ausserhalb einer Intervention sowie die Zeit für den Arbeitsweg verstanden. Die für die Intervention effektiv aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit zählen als Arbeitszeit und werden zur Zeitgutschrift dazugerechnet.

³ Muss der Pikettdienst wegen der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit.

⁴ In den Fällen nach den Absätzen 2 und 3 darf der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin in einem Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen Pikettdienst leisten.

Die Verkürzung der Interventionszeit ist nur in Spitälern und nur bei Vorliegen zwingender Gründe anwendbar. Für Laboratorien ist dies ausgeschlossen, und zwar auch für Laboratorien in Spitälern.

Welche Bestimmungen sind in medizinischen Laboratorien anwendbar?

Die geänderten Artikel 10 Abs. 2 sowie Artikel 7 der Verordnung 2 sind auf medizinische Labors anwendbar, nicht aber Artikel 8a.

Art. 19a Medizinische Labors

Auf medizinische Labors und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 2 anwendbar.